

**Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich**

vom 30. April 1999

G 5 f            Wetzikon und Bäretswil. Gemeindewerke Wetzikon. Quellfassungen im Chämtnerwald. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeindewerke Wetzikon erarbeitete der Geologe Dr. H. Jäckli, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 26. März 1976 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen im Chämtnerwald. Ein Bericht des Geologischen Büros Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 21. Januar 1995 umfasst die Resultate eines Markierversuches. Mit Schreiben vom 2. November 1995 unterbreitete das Ingenieurbüro Frei + Krauer AG, Rapperswil, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (heute: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft). Dieses nahm am 9. November 1995 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung. Am 12. Juni 1998 wurden die den neuesten gesetzlichen Bestimmungen angepassten Schutzzonenakten gutgeheissen.

Mit Beschlüssen vom 8. Juli und 19. August 1998 setzten die Gemeinderäte Wetzikon und Bäretswil die Schutzzonen fest und erliessen die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Nachdem ein Rekurs wegen Rückzugs als erledigt abgeschrieben werden konnte, sind gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 15. April 1999 gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel mehr hängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellen im Chämtnerwald gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente den Gemeinderäten Wetzikon und Bäretswil. Diese haben alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Wetzikon und Bäretswil vom 8. Juli und 19. August 1998 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen im Chämtnerwald und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

Es handelt sich dabei um folgende Quellen:

- Quellfassung Q1 "Untere Gmeind"
- Quellfassung Q6 "Brunacker"
- Quellfassungen Q3, Q11, Q13, Q14 sowie Q35 "Schafrain".

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 25'795) 1:1'000 vom 11. Mai 1998
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Q1 "Untere Gmeind", Chämtnerwald
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Q6 "Brunacker", Chämtnerwald
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Q3/11/13/14/35 "Schafrain", Chämtnerwald.

II. Die Gemeinderäte Wetzikon und Bäretswil werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen je im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von den Gemeindewerken Wetzikon, Postfach, 8621 Wetzikon, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 216.--	(Konto 3015.4310.026)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(Konto 3015.4310.026)
Total	<u>Fr. 276.--</u>	

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Wetzikon, 8622 Wetzikon (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- den Gemeinderat Bäretswil, 8344 Bäretswil (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- die Gemeindewerke Wetzikon, Postfach, 8621 Wetzikon;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);  
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 30. April 1999  
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf', is written over the printed name of the AWEL Amt.